

Zertifizierungsvertrag

Zwischen der Firma

.....

.....

.....

als Hersteller/Händler des in § 1 bezeichneten Bauproduktes
- im Folgenden „Kunde“ genannt –

und dem Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein -
BAYBÜV - e.V. 80336 München, Beethovenstr. 8 – im Folgenden
„BAYBÜV“ genannt –

vertreten durch den Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungs-
stelle oder dessen Stellvertreter

als bauaufsichtlich anerkannte bzw. notifizierte Überwachungs-
und Zertifizierungsstelle – im Folgenden „ÜZ-Stelle“ genannt –

wird für den Standort/Herstellwerk

folgender Vertrag zur Regelung des Zertifizierungsverfahrens geschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Zertifizierung

In vorliegendem Vertrag wird die Zertifizierung des/der vom Kunden bereitgestellten Bauprodukt(e) gemäß *Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung* vom _____ (siehe Anlage) aus dem vorne genannten Standort/Herstellwerk, deren Konformität bzw. Leistungsfähigkeit auf Grundlage der technischen Spezifikation gemäß *Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung* nachzuweisen ist, durch die ÜZ-Stelle geregelt.

§ 2 - Grundlagen der Zertifizierung

Grundlage und maßgebend für die Zertifizierung sind die relevanten Festlegungen in

- dem Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung vom *[Datum der Antragsstellung]*,
- der Vereinssatzung des BAYBÜV,
- den maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren (FÜZ),
- ggfs. der Empfehlung für die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung von Gesteinskörnungen nach dem europäischen Konformitätsnachweisverfahren System 2+ (Verbändeempfehlung Gesteinskörnungen)
- ggfs. der Empfehlung für die Durchführung einer freiwilligen Produktprüfung zur Erlangung des Produktqualitätszeichens für Werkmörtel (Verbändeempfehlung Werkmörtel),

Diese werden gleichermaßen durch den Kunden und die ÜZ-Stelle anerkannt und gelten als Bestandteil dieses Vertrags. Änderungen der o. g. Grundlagen, die sich auf den Gegenstand des Vertrags beziehen, sind dem Kunden durch die ÜZ-Stelle bekannt zu machen und werden von diesem als Vertragsbestandteil anerkannt, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 3 - Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich,

- mit der für die Überwachung eingeschalteten Überwachungsstelle zu vereinbaren, dass diese der ÜZ-Stelle die Überwachungsberichte sowie die für die Tätigkeit der ÜZ-Stelle benötigten Informationen einschließlich einer etwaigen Einstellung der Überwachung oder deren Ankündigung unverzüglich auf direktem Wege übermittelt,
- nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Zertifizierung desselben Bauproduktes einzuschalten,
- auf Anfrage Informationen über Produkteigenschaften, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Zertifizierung und Fremdüberwachung relevant sind,

Solche bzw. weitere Änderungen können betreffen

- den Gewinnungs- und/oder Aufbereitungsprozess,
- den Zukauf neuer Produkte,
- den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft,
- Organisation und Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal),

- das Produkt oder Herstellungsmethode,
- Kontaktadressen und Produktionsstätten,
- den Umfang der Tätigkeiten im Herstellungsverfahren und
- wesentliche Änderungen am Managementsystem.
- eine Unterbrechung der Herstellung, die eine Zertifizierung unmöglich macht, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung unverzüglich mitzuteilen

Der Kunde verpflichtet sich, die Zertifizierungsdokumente (Zertifikate, Bescheinigungen, Konformitätszeichen etc.) ordnungsgemäß zu verwenden und jegliche irreführende, unberechtigte oder die ÜZ-Stelle in Misskredit bringende Verwendung bzw. Veröffentlichung zu unterlassen.

Der Kunde verpflichtet sich Aufzeichnungen von Beschwerden seiner Kunden aufzubewahren und auf Verlangen der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde verpflichtet sich, der ÜZ-Stelle formlos Veränderungen im Unternehmen und im Werk schriftlich anzuzeigen, insbesondere solche, die die Fähigkeit des Kunden beeinträchtigen könnten, die Anforderungen der in § 2 genannten Grundlegenden Dokumente zu erfüllen.

Der Kunde verpflichtet sich, Zertifizierungsdokumente an Dritte nicht zu verfälschen und nur in ihrer Gesamtheit herauszugeben bzw. zu vervielfältigen. Sofern neben den Zertifizierungsdokumenten vom Kunden selbst Produktinformationen erstellt und herausgegeben werden, müssen diese im Einklang mit dem Produkt stehen, z.B. Angaben zur CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung des Kunden.

Der Kunde verpflichtet sich, bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung jegliche Verwendung der Konformitätszeichen und Bezüge auf die Zertifizierung zum Beispiel durch eine Weiterverwendung älterer Dokumente einzustellen und jegliche Zertifizierungsdokumente zurückzugeben.

Wenn der Kunde Mängel an seinem Produkt oder in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung erkennt, verpflichtet er sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und diese zu dokumentieren.

§ 4 - Pflichten der ÜZ-Stelle

Die ÜZ-Stelle verpflichtet sich insbesondere

- entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit regelmäßig Feststellungen darüber zu treffen, dass das Bauprodukt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Überwachung unterliegt,
- entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit regelmäßig die Ergebnisse der Überwachung zu beurteilen und zu bewerten sowie zu bestätigen, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der zu Grunde liegenden technischen Spezifikation übereinstimmt,
- sofern zutreffend den Hersteller bezüglich der Bestimmungen zur Kennzeichnung der Bauprodukte entsprechend der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Sitzlandes des Herstellwerks zu informieren,
- sofern zutreffend ein (Übereinstimmungs-/Konformitäts-)Zertifikat für ein Bauprodukt und Herstellwerk zu erteilen

- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den technischen Spezifikationen nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Spezifikationen Sonderüberwachungen durch die Überwachungsstelle anzuordnen,
- bei wiederholt auftretenden oder schwerwiegenden Mängeln, bei Kündigung des Zertifizierungsvertrags eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des (Übereinstimmungs-/Konformitäts-)Zertifikats an den Hersteller abzugeben und von ihm das (Übereinstimmungs-/Konformitäts-)Zertifikat zurückzufordern, um einen Ungültigkeitsvermerk anzubringen,
- bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsicht und ggfs. auch das Deutsche Institut für Bautechnik über die Erklärung der Ungültigkeit des (Übereinstimmungs-/Konformitäts-)Zertifikats zu unterrichten.
- geheimhaltungsbedürftige Informationen des Kunden, die sie der ÜZ-Stelle bereitstellen, zu schützen, es sei denn, das Gesetz oder das Zertifizierungsprogramm, auf das ein Antrag gestellt wurde, fordert die Offenlegung geheimer Informationen.

§ 5 - Vergütung

Die Kosten der Zertifizierungstätigkeiten werden dem Kunden auf Grundlage der jeweils gültigen „Beitrags- und Gebührenordnung“ des BAYBÜV in Rechnung gestellt. Der Verein ist berechtigt, zur Deckung seiner laufenden Ausgaben vom Hersteller Akontozahlungen bis zur Höhe der Gesamtkosten zu erheben. Kosten, die sich aus der Bereitstellung von Vorleistungen und aus der Erfüllung der in §§ 2 bis 4 aufgeführten Voraussetzungen (z. B. Produktprüfungen) ergeben, sind vom Kunden zu erbringen und nicht Bestandteil der Vergütung im Sinne dieses Vertrags.

§ 6 - Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt mit dem Unterschriftsdatum des Herstellers auf unbestimmte Zeit in Kraft. Er kann beidseitig mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Bei groben Verstößen gegen Verpflichtungen von Kunden oder der ÜZ-Stelle, die sich aus den in §§ 2 bis 4 aufgeführten Verpflichtungen ergeben, ist die jeweilige Gegenpartei zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die fristlose Kündigung entbindet nicht von der ordnungsmäßigen Abwicklung ggfs. noch ausstehender Ansprüche (z. B. Zahlungen für erbrachte Leistungen oder Aushändigung von Berichten für abgeschlossene Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten). Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.

§ 7 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Standort des BAYBÜV, Beethovenstr. 8, 80336 München. Gerichtsstand ist München.

§ 8 - Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

München, den

.....

Unterschrift des Vertreters des BAYBÜV

.....

Unterschrift des bevollmächtigten
Herstellervertreters

Anlagen (Bestandteile des Vertrags)

- Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung vom _____
- Satzung des Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsvereins – BAYBÜV – e.V., beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. April 2013
- Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren des BÜV BauPro vom 07.09.16
- Empfehlung für die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung von Gesteinskörnungen nach dem europäischen Konformitätsnachweisverfahren System 2+ (Verbändeempfehlung Gesteinskörnungen)